

RS Vwgh 1994/9/20 93/04/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §14 Abs2;

Rechtssatz

Einer im Spruch eines Gleichstellungsbescheides nach § 14 Abs 2 GewO 1973 enthaltenen Anführung des Standortes kommt hinsichtlich des Umfangs der erfolgten Gleichstellung normative Bedeutung zu, weil bei der Frage der Gleichstellung auch örtliche Interessen eines Wirtschaftszweiges zu berücksichtigen sind (Hinweis E 27.6.1989, 83/04/0023).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040074.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at